

3359/J XX.GP

der Abgeordneten Maria Rauch - Kallat, Großruck
und Kollegen

betreffend Nichtumsetzung der EU - Tierversuchsrichtlinie in Österreich

Die Österreicher haben ein hohes Tierschutzbewußtsein und erwarten daher mit Recht von den zuständigen Verantwortungsträgern, daß vorbildlichen Tierschutzstandards bestmöglich nachgekommen wird. Tierversuche sowie Tiertransporte sind wesentliche tierschutzrelevante Kompetenzen, die mit entsprechender Sorgfalt wahrzunehmen sind. Es sind dies Bundeskompetenzen und ressortieren im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.

Betreffend Nichtumsetzung eines Teils der EU - Tierversuchsrichtlinie (86/609 EWG) Art. 5 biw. der diesbezüglichen Anhänge betreffend „Unterbringung und Pflege von Tieren“ wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die sonderbare Auffassung vertreten, daß die Haltung von Versuchstieren nicht unter der Tierversuchskompetenz zu subsumieren ist. Daher wird auch seitens des dafür zuständigen Ressorts kein Veranlassungsbedarf zur entsprechenden Umsetzung dieser EU-Richtlinie gesehen. Dies geht aus der Antwort auf die parlamentarische Anfrage 1243/J durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hervor.

Diese sonderbare Rechtsauffassung, die für die bedauernswerten Versuchstiere vermeidbares Tierleid bedeutet, wird sichtlich nur vom Verkehrsministerium geteilt. So hat der Gesetzgeber im geltenden österreichischen Tierversuchsrecht an mehreren Stellen, z.B. u. a. in § 6 wiederholt die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der Versuchstiere etc. verlangt, das Wissenschafts- und Verkehrsministerium hingegen sieht in dieser Frage keinen Handlungsbedarf

Auch ist in der EU-Richtlinie selbst (86/609 EWG) als Zielsetzung der Richtlinie erläuternd angeführt: „Zwischen den derzeit geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutze der für bestimmte Versuchszwecke verwendeten Tiere bestehen Unterschiede, die sich auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken können. Um diese Unterschiede zu beseitigen, sollten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet harmonisiert werden. Durch diese Harmonisierung soll gewährleistet werden, daß die Zahl der zu Versuchs - und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tiere auf ein Minimum beschränkt bleibt, daß die Tiere ordnungsgemäße Pflege erhalten daß sie nicht unnötige Schmerzen leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden erspart bleiben und daß diese, sofern sie unvermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Insbesondere soll jede unnötige Wiederholung ein und desselben Versuchs vermieden werden. „Dies bedeutet, daß die EU - Richtlinie selbst das Funktionieren des gemeinsamen Marktes und eine Harmonisierung sowie in diesem Sinn auch eine EU - weite Vermeidung von Tierleid bezweckt. Es bedeutet auch, daß die Umsetzung dieser Richtlinie aus Zwecken der Wissenschaft sowie der diesbezüglichen Rechtsharmonisierung aus Wettbewerbsgründen vorzunehmen ist.

Schließlich erkennen auch die Abgeordneten Dr. Kostelka und Ludmilla Parfuss, die sich im Antrag 371 /A bemüht haben, das „Tierschutzrecht“ auf eine neue gesetzliche Basis zu stellen, keinerlei Regelungsbedarf für Versuchstiere in einem neuen „Tierschutzrecht“. Es liegt der Schluß nahe, daß auch Kostelka und Parfuss davon ausgehen, daß Tierversuche grundsätzlich im Tierversuchsgesetz zu regeln sind.

Es ist somit offensichtlich, daß alle tierversuchsrelevanten Umsetzungserfordernisse, die sich aus den diesbezüglichen Richtlinien der EU ergeben, im bezugnehmenden österreichischen Gesetz, das eine Bundeskompetenz darstellt, schon jetzt zu regeln sind, dies aber einzig und allein vom zuständigen Verkehrsminister nicht so gesehen wird bzw. diese Kompetenz nicht entsprechend wahrgenommen wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

Anfrage:

1. Teilen Sie nach wie vor die Rechtsauffassung, die Sie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1243/J geäußert haben, wonach Sie nicht zur vollständigen Umsetzung der EU - Tierversuchsrichtlinie auf Grundlage der bestehenden Kompetenzzuteilung in Österreich verpflichtet sind?
2. Wenn ja, haben Sie diesbezügliche Rechtsgutachten eingeholt, die Ihnen in dieser Angelegenheit Recht geben?
3. Wenn ja (zu Frage 1), haben Sie im Interesse einer vollständigen Umsetzung der diesbezüglichen EU - Richtlinie mit den in diesem Fall Ihrer Meinung nach zuständigen Bundesländern Kontakt aufgenommen, die möglichst bald eine vollständige Umsetzung dieser EU - Richtlinie bewirken sollen?
Wenn ja, welche?
4. Ist Ihnen derzeit bekannt, ob seitens der EU - Kommission die innerösterreichische Umsetzung der EU - Tierversuchsrichtlinie als vollständig erachtet wird?
5. Wie können Sie sich erklären, daß auch Dr. Kostelka und Ludmilla Parfuss, die einen Versuch für ein neues Tierschutzgesetz unternommen haben, in Ihrem Antrag auf Tierversuche gänzlich vergessen haben; gab es diesbezügliche Kontakte durch Ihr Ministerium mit den Antragstellern, wenn ja welche, oder ist es möglich, daß dieser Gesetzesantrag nicht den vollen Tierschutzbereich in der erforderlichen Form abdeckt?
6. Gibt es weitere offene Punkte in der Umsetzung der diesbezüglichen EU - Richtlinien?
7. Sind Sie bereit, durch geeignete Veranlassungen dafür Sorge zu tragen, daß in Österreich in diesem Bereich eine vollständige EU - Rechtsumsetzung gewährleistet ist?